

Einkaufsbedingungen der SOLON HILBER Technologie GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der SOLON-HILBER Technologie GmbH und der mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen („Besteller“ oder „SOLON“).
2. Insbesondere gelten sie für alle Verträge die von SOLON als Käufer, Auftraggeber oder Besteller abgeschlossen werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Lieferbedingungen von Lieferanten die von den Einkaufsbedingungen der SOLON HILBER Technologie GmbH abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Einkaufsbedingungen der SOLON HILBER Technologie GmbH gelten auch dann, wenn SOLON eine Lieferung/Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der SOLON HILBER Technologie GmbH abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.
3. Die Einkaufsbedingungen der SOLON HILBER Technologie GmbH gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
4. Allfälligen Vertragsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eine Bezugnahme in der Bestellung von SOLON auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.
5. Rechte, die SOLON nach den gesetzlichen Vorschriften über die Einkaufsbedingungen der SOLON HILBER Technologie GmbH hinaus zustehen, bleiben unberührt.
6. Weitere Grundlage dieser „Einkaufsbedingungen“ sind die Bestimmungen der ÖNORM B2110 (in der jeweils aktuellen Fassung). In der vorliegenden „Einkaufsbedingungen“ werden Abänderungen bzw. Ergänzungen bzw. Erweiterungen (über die Bestimmungen der ÖNORM B2110 hinausgehend) geregelt.

II. Anfragen

1. Anfragen um Angebote, Beratungen u.ä. begründen für SOLON keine Kosten oder sonstige Verpflichtungen. Angebote sind für mindestens 10 Wochen bindend.

III. Vertragsabschluss

1. Grundsätzlich werden alle Bestellungen der SOLON (Aufträge, Abschlüsse, Lieferabrufe) schriftlich erteilt, mündliche nach Möglichkeit ehestens schriftlich bestätigt.
2. Für Bestellungen mit einem Auftragswert über € 3.500,- ist die Bestellung binnen 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. In allen anderen Fällen erstellt der Lieferant eine Auftragsbestätigung nur dann, wenn er wesentliche, in der Bestellung genannte Bedingungen (z.B. Lieferzeit) nicht erfüllen kann.
3. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der AN in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. SOLON ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
4. Schweigen auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten gilt in keinem Fall als Zustimmung.
5. Schließt SOLON mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag, so gilt ein erteilter Abruf als verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen widerspricht.

IV. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Lieferant hat die Auftragsdaten – insbesondere Skizzen und Pläne – gewissenhaft zu prüfen; insbesondere auf Logik, Vollständigkeit und technische Mängelfreiheit.
2. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den bei Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und den aktuellsten Katalogen des Lieferanten.
3. Alle Lieferungen haben zumindest den aktuellsten DIN-Normen sowie den sonstigen brachenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
4. Übernommen werden nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist die noch verbleibende Restmenge auf dem Lieferschein anzuführen. Bei Rahmenverträgen werden nur jene Mengen übernommen, die von SOLON für den zu betrachtenden Zeitraum disponiert wurden.
5. Lieferungen gelten nur dann als ausgeliefert, wenn ein Mitarbeiter der SOLON oder ein Bevollmächtigter, den vom Lieferanten gestellten Gegenschein unterzeichnet hat. Dieser unterzeichnete Gegenschein

muss uns bei Unklarheiten vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werde. Sollte es nicht möglich sein, eine entsprechende Bestätigung zu erhalten, so ist der SOLON der Gegenschein zu übermitteln und wird nach Kontrolle der Lieferung unterzeichnet retourniert.

6. Der Lieferant hat grundsätzlich die ihm erteilten Bestellungen selbst auszuführen. Eine Weitergabe des gesamten oder auch nur von Teilen des Auftrages sind mit der SOLON zu vereinbaren. Auch im Fall einer Genehmigung der Weitergabe bleibt der Lieferant für den gesamten Auftrag verantwortlich.

V. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Ausführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant sie unverzüglich mitzuteilen. Dem Lieferanten wird dann so schnell wie möglich mitgeteilt, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vornehmen kann. Falls durch diese Änderung die vereinbarten Preise beeinflusst werden, so ist der ursprüngliche Vertrag ungültig und ein neuer Vertrag auszuhandeln.
2. Die SOLON kann Änderungen der Leistung auch nach dem Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen. Grundbedingung für diesbezügliche Änderungen der Leistung ist in jedem Fall eine schriftliche Aufforderung der SOLON.

VI. Rechnungslegung und Zahlung

1. Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an SOLON zu senden. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnung so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden kann. In den Rechnungen sind für die Bearbeitung die Bestellnummer, der Name oder das Kürzel des Bestellers und der Bezug der Rechnung anzuführen, ansonsten gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingelangt.
2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Vertragsdauer, eine nachträgliche Preisänderung ist nicht zulässig.
3. Bei Aufträgen ohne vorherige Preisvereinbarung gelten die Preise lt. Preisliste des Lieferanten abzüglich des Rabatts lt. Rabattliste.
4. Die Frist zur Zahlung der Rechnungen beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von SOLON vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist, zuzüglich 5 Arbeitstage Prüffrist. Soweit der AN Materialatteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
5. So weit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von SOLON innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Bis zur Behebung von Mängeln kann SOLON die Zahlung zurückhalten.
6. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung und keinen Verzicht auf zustehende Ansprüche.
7. Mit Durchführung des Überweisungsauftrages an die BANK der SOLON spätestens am Fälligkeitstag gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Bankspesen der Empfängerbank sind von AN zu tragen.
8. Verzugszinsen werden nur bis zu einer Höhe von maximal 6 % p.a. akzeptiert.
9. Die Abtretung und Verpfändung der Forderungen des Lieferanten ist untersagt.

VII. Lieferzeit

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Nachricht zu geben, wenn für ihn erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
2. Für die Rechzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang auf dem von SOLON angegebenen Bestimmungsort, für die Rechzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

3. Solange und soweit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte die Lieferung wegen einer durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung für SOLON nicht mehr verwertbar ist, ist dieses zur Annahme nicht verpflichtet. Insofern gilt der Vertrag als einvernehmlich aufgelöst.
4. Im Falle eines Lieferverzuges stehen der SOLON, unabhängig vom Verschulden des AN, die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist SOLON, nach einer angemessenen Nachfristsetzung, auch berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von 3. Stelle Ersatz zu beschaffen, oder den Rücktritt zu verlangen.
5. Bei Lieferverzug ist SOLON, unabhängig vom Verschulden des AN berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe (Pönale) von 1,0 % des vereinbarten Nettopreises pro angefallenem Kalendertag, maximal jedoch 10 % des Nettogesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen, vorbehaltlich uns tatsächlich höher entstandenen Schaden.
6. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich SOLON die Nichtannahme der Lieferung. Bei Annahme der Lieferung werden durch die vorzeitige Lieferung resultierende Mehrkosten, wie Lager und Versicherungskosten an den AN verrechnet und die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorgenommen.
7. Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit der Abnahme, bei allen anderen Lieferungen mit dem Eingang an der Verwendungsstelle, für versteckte Mängel bei der Entdeckung.
8. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass alle erbrachten Leistungen frei von Material-, Fabrikations- und Funktionsfehlern sowie von Rechtsmängeln sind und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften voll entsprechen.
9. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung und Schadenersatz sowie die Wahl des Behelfes stehen der SOLON uneingeschränkt zu. Der Vertragspartner hat uns die Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Gutachten und Auseinandersetzung mit unserem Auftraggeber zu ersetzen.
10. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungspflicht innerhalb einer von SOLON gesetzten angemessenen Frist nicht nach, oder liegt ein dringender Fall vor, ist die SOLON berechtigt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtungen selbst zu treffen oder durch Dritte treffen zu lassen.
11. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb genommen werden konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungszeit um die Länge der Betriebsunterbrechung.

VIII. Versendung, Gefahrenübergang

1. Lieferungen erfolgen, so weit nicht anders vereinbart, frei Bestimmungsort (DDP, gemäß Incoterms in der gültigen Fassung), einschließlich Transportversicherung auf Gefahr des Lieferanten. Soweit nicht anders vereinbart, ist Bestimmungsort das Lager der SOLON. Jegliche Abwicklung von Zollaktivitäten inkl. Zollpapieren ist in der Verantwortung des Lieferanten.
2. Gefahrenübergang bei Lieferungen ist zum Zeitpunkt des Eingangs an der Verwendungsstelle, bei Aufstellung und Montage zum Zeitpunkt der Abnahme. Dieser Gefahrenübergang ist unabhängig von der vereinbarten Handelsklausel (Incoterms).
3. Sämtliche Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist SOLON berechtigt die Ware auf Kosten des Lieferanten zu retournieren und eine Neuauslieferung zu verlangen.
4. Wird seitens SOLON keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, so ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom AN zu tragen.
5. Bei fehlenden oder unvollständig vereinbarten Zahlungsinstrumenten (z.B. Akkreditiv), nicht genügend Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückzumeldender Bestelldaten, behält sich SOLON vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des AN zu verweigern.
6. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe beizufügen. Auf dem Lieferschein sind die Bestellnummer, der Besteller und der Auftrag bzw. die Kostenstelle anzuführen. Notwendige Angaben betreffend Ausführungsrichtlinien (z.B. Export Control Classification Number, Ausfuhrlistennummer gemäß der EG Dual Use Verordnung oder dem nationalen Recht und Präferenzberechtigungen (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung, Ursprungsland) sind ebenfalls beizugeben.
7. Bei Direktlieferungen an Kunden der SOLON erhält die SOLON eine Kopie der Lieferpapiere.

IX. Garantie, Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Vorschriften entsprechen; jedenfalls den aktuellsten DIN-, EU- und sonstigen branchenüblichen Normen. Abweichungen von dieser Bestimmung sind nur mit Zustimmung der SOLON möglich. Die Gewährleistungspflicht wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Insbesondere haben vom AN errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte mit den, am Einsatzort vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen, versehen zu sein und den geltenden Sicherheitsvorschriften zu entsprechen.
2. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind ebenfalls zu beachten. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) sowie der jeweils gültigen ÖVE-, VDE-Vorschriften, technische Ö-Normen, DIN-Normen, europäische Normen und ähnliche Regelwerke einzuhalten. Vom AN gelieferte Anlagen sind entsprechend der EU-Richtlinien mit CE- Kennzeichnungen auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibung und gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizustellen.
3. Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Vorlieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN.
5. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen, bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf der SOLON zustehende Rechte. Empfangsbestätigungen der Warenannahme sind keine Erklärung über die endgültige Abnahme der gelieferten Waren.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Waren und Leistungen 3 Jahre.

X. Sistierung, Stornierung

1. Die SOLON behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung mit der Dauer von mehr als 3 Monaten kann der AN von der SOLON für nachgewiesene Kosten Ersatz fordern. Diese Kosten, nicht jedoch entgangener Gewinn sind der SOLON detailliert darzustellen.
2. Die SOLON behält sich vor, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise von einem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der AN nur berechtigt, sämtliche, bis zum Tag der Vertragsauflösung erbrachten Leistungen zu verrechnen, nicht jedoch entgangenem Gewinn. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktritts alle Anstrengungen zur Kostenminimierung zu unternehmen.

XI. Produkthaftung, Schutzrechte

1. Offene Mängel der Lieferung, Transport- oder Verpackungsschäden werden dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der SOLON steht in jedem Fall eine Prüffrist von 10 Arbeitstagen und anschließend eine Rügefrist von weiteren 10 Arbeitstagen zu. Entsprechen Teile des Lieferumfanges nicht den Vorschriften, so kann die gesamte Lieferung zurückgewiesen werden.
2. Der Lieferant hat eine entsprechende Versicherung (Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) abzuschließen und auf Verlangen vorzuweisen.
3. Der AN hat der SOLON bei Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und markenschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Die gilt auch für Produkthaftungsansprüche Dritter.
4. Der AN verpflichtet sich, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte, auf Anfrage der SOLON den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich zu nennen, sowie zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter notwendige Beweismittel, wie Herstellungsunterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
5. SOLON behält sich das Recht vor, einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die Dokumentationen über Qualitätsprüfungen zu verlangen, was auch die Berechtigung zu einem Audit enthält. Die Kosten des Audits sind der SOLON zu ersetzen, sofern dadurch ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder eine unzureichende Dokumentation über Prüfungen nachgewiesen wird.
6. Wird wegen einer Fehlerhaftigkeit, die auf eine Ware eines Lieferanten zurückzuführen ist, bei einem Produkt der SOLON die Produkthaftung auf Grund der Verletzung behördlicher Vorschriften oder In- und Ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, so ist die SOLON berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz dieses Schaden zu verlangen. Dies gilt auch für die Kosten einer vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion und gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren und Gutachten.

XII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

1. Die SOLON behält an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum. Sie sind unentgeltlich zu lagern.
2. Ebenfalls verbleiben Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände, die dem Lieferanten oder einem seiner Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden, in unserem Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet,

- die Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände ausschließlich für die Herstellung von Produkten der SOLON zu verwenden.
3. Werden Werkzeuge oder Ausrüstungsgegenstände während der Verwendung durch den Lieferanten beschädigt, oder nach Beendigung des Vertrages nicht mehr retourniert, so hat der Lieferant die Pflicht, nach unserer Wahl die Ware gleichwertig zu ersetzen oder den Verlust durch entsprechende Geldleistung zu begleichen.
 4. Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten ist ausgeschlossen. Die SOLON ist berechtigt, über Lieferungen und Leistungen frei zu verfügen; insbesondere auch durch vorbehaltlose Weiterveräußerung.

XIII. Zusatzbestimmungen für Bau- und sonst. Gewerke

1. Vertragsgrundlagen
 - a. das Auftragschreiben bzw. der Werkvertrag
 - b. das Verhandlungsprotokoll samt Beilagen (Bauzeitplan, Zahlungsplan,...)
 - c. das mit den vereinbarten Preisen versehene Leistungsverzeichnis
 - d. die Ausschreibung des AG samt den Allgemeinen Angebotsbedingungen
 - e. und den Allgemeinen Lieferbedingungen
 - f. die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMen (insbes. ÖNORM B2110 und B2117) in der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Fassung, bei Fehlen die entsprechende DIN
 - g. die zutreffenden baubehördlichen Bescheide und Genehmigungen die dem AN vom AG übergebenen und die beim AG aufliegenden Planunterlagen
 - i. die Baustellenordnung
2. Bei Widersprüchen der technischen bzw. vertraglichen Grundlagen gilt die jeweils strengere Auflage. Änderungen der Vertragsgrundlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Der AN bestätigt, dass er diese Geschäftsbedingungen gelesen und genehmigt hat, sowie allfällige Unklarheiten beseitigt wurden. Der AN erklärt seine eigenen Geschäftsbedingungen für nicht anwendbar.
3. Zessionsverbot
Abtretung und Verpfändung von Forderungen (oder Teilen) des AN gegen den AG an Dritte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und gilt diese nur für den Einzelfall. Der AG kann für den administrativen Aufwand 2% des anerkannten Rechnungsbetrages einbehalten bzw. zur Verrechnung bringen.
4. Baustellenordnung
Unbeschadet bestehender Baustellenordnungen, über welche sich zu informieren dem AN obliegt, gilt subsidiär die Baustellenordnung der VIBÖ in der gültigen Fassung. Über die Arbeitszeiten hat sich der AN zu informieren. Der AN hat die Arbeitszeit seiner Dienstnehmer grundsätzlich der Arbeitszeit des AG anzupassen. Abweichende Arbeitszeiten sind mit der Bauleitung ausdrücklich zu vereinbaren. Aus der Arbeitseinteilung dürfen dem AG jedoch keine Mehrkosten entstehen. Allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen hat der AN selbst einzuholen.
Der Baustellenverantwortliche des AN hat täglich unaufgefordert der Bauleitung eine schriftliche Meldung über den Soll- und Ist-Stand seines eingesetzten Personals und über die von ihm ausgeführten Leistungen zu übergeben, es sei denn, der AG verzichtet hierauf ausdrücklich.
5. Reinhalten der Arbeitsstätte
Der AN hat seinen Arbeitsplatz stets rein zu halten. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, kann der AG ohne Nachfristsetzung die Räumung und Entsorgung auf Kosten des AN durchführen. Kosten für die Räumung und Entsorgung von nicht zuordenbaren Abfällen werden den möglichen Verursachern anteilmäßig angelastet. Der AN verpflichtet sich Kopien der Baurestmassennachweise monatlich zu übergeben.
6. Abfallwirtschaft
Die erforderlichen Aufzeichnungen sind vom AN zu führen und auf Verlangen vorzulegen, und spätestens bei Bauende gesammelt dem AG zu übergeben.
Es wird auf die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsrechtes hingewiesen. Die erforderlichen Aufzeichnungen sind vom AN zu führen und auf Verlangen vorzulegen, und spätestens bei Bauende gesammelt dem AG zu übergeben.
7. Fahrtkosten, Wartezeiten
An- und Abfahrtskosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Auf die Vergütung von Wartezeiten auf der Baustelle verzichtet der AN ausdrücklich.
8. Die Anbringung von Firmen- oder Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem Bauleiter des AG erfolgen. Die Kosten einerallgemeinen Bautafel werden auf alle Subfirmen aufgeteilt.
9. Die bereits errichteten Schutzmaßnahmen und Absicherungen dürfen vom Subunternehmer nicht entfernt werden bzw. ist der Subunternehmer verpflichtet, den AG auf evt. fehlende Sicherheitsvorkehrungen im Sinne der Dienstnehmerschutzverordnung unverzüglich aufmerksam zu machen.
10. Der AN erklärt sich bereit, daß die Kosten einer Kollektivanzeige nach Fertigstellung in einer noch bekanntzugebenden Zeitung unter den Subfirmen aufgeteilt werden.
11. Erklärung des Auftragnehmers:
Der AN hat die übergebenen und die zur Einsicht aufliegenden Unterlagen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit hin geprüft. Der AN ist verpflichtet allfällige Fehler, Widersprüchlichkeiten oder Textierungen, die verschiedene Auslegungen hinsichtlich Ausführung, Ausmaßfeststellung oder Abrechnung zulassen, spätestens bei Angebotsabgabe aufzuzeigen. Unbeschadet der Bestimmung der ÖNORM B2110 Pkt. 5.4. erklärt der AN, dass er anlässlich der Besichtigung des Leistungsortes, aufgrund eigener Erkundigungen und der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen Kenntnis über die Gegebenheiten gemäß ÖNORM B2110 Pkt. 4.2.1. und 4.2.2. erlangt hat und dass die Preisberechnung und die Angebotsstellung darauf beruhen. Der AN bestätigt, dass er aufgrund der ihm erteilten gewerberechtlichen und sonstigen notwendigen Bewilligungen berechtigt ist, den ihm übergebenen Auftrag uneingeschränkt auszuführen. Stellt sich heraus, dass diese Bestätigung unrichtig war, kann der AG mit Anspruch auf volle Genugtuung und ohne Frist vom Vertrag zurücktreten.
12. Ausführungsunterlagen
Alle für die Ausführung der Leistung vertraglich festgelegten Unterlagen hat der AN beim AG rechtzeitig anzufordern, unverzüglich in alle Richtungen ihre Ausführbarkeit zu prüfen und mit den örtlichen Verhältnissen am Ort der Leistungserbringung abzustimmen. Der AN hat die allenfalls anzufertigenden Ausführungsunterlagen sowie Bemusterungsvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne Fristen zu gefährden. Die Kosten für vom AN beizubringende Ausführungsunterlagen, sowie für das Herstellen und Entfernen von Mustern sind mit den Einheitspreisen abgegolten.
13. Arbeitnehmerschutz- Ausländerbeschäftigungsvorschriften
Es wird zwingend vereinbart, dass sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmerschutzvorschriften und Ausländerbeschäftigungsvorschriften einzuhalten sind.
14. Weitergabe von Leistungen
Die Weitergabe von Leistungen oder Teile von Leistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Zustimmung wird nur dann wirksam, wenn sich der Vertragspartner des AN gegenüber dem AG zur uneingeschränkten Einhaltung aller Bestimmungen verpflichtet.
15. Der AN steht dem AG für das Verhalten seines Auftragnehmers ein, wie er überhaupt für die vertragsgemäße Erfüllung der gesamten, dem AN übertragenen Leistung weiterhin und wie für sein eigenes Handeln uneingeschränkt haftet.
16. Ausmaßfeststellung
Versäumt der AN die vereinbarte gemeinsame Aufnahme von Ausmaßen, ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme gehindert worden zu sein, anerkennt der AN die Ausmaße wie sie vom AG ermittelt wurden.
17. Preisvereinbarung
Soweit dem Auftrag Einheitspreise zugrunde liegen, sind diese Festpreise für die gesamte Bauzeit falls nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart. Die Einheitspreise bleiben für sämtliche Arbeiten am gegenständlichen Objekt unverändert; insbesondere berechnen Mehr- oder Minderleistungen, Veränderungen der Massenansätze und allfällige Zusatzaufträge den AG zu keiner Änderung der Einheitspreise. Stehzeiten und Wintertermehrkosten werden nicht vergütet, sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind. Treten bei der Ausführung der Leistung Behinderungen auf, so hat der AN diese unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls daraus resultierende Mehrkosten nicht vergütet werden. Regieleistungen werden nur dann vergütet, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt wurden und nicht schon von der vertraglichen Leistung mitumfaßt sind.
18. Pauschalpreise
Soweit der zugrundeliegende Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt ist, erfolgt die Abrechnung ohne Ausmaß der tatsächlich angeführten Massen. Mit Abgabe eines Angebotes erkennt der AN an, daß die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau zu bestimmen. Nachträglich festgestellte Rechenfehler oder sonstige "Motivirrtümer" in der Preisermittlung sind unbeachtlich.
19. Haftung und Versicherung
Der AN bestätigt, daß er eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, deren Mindestdeckungssumme € 700.000,- pro Schadensfall beträgt. Er verpflichtet sich, diese Versicherung bis zum Ende der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten. Sind mehrere Auftragnehmer auf der Baustelle beschäftigt und treten Schäden oder auch Diebstähle auf, deren Urheber bzw. Täter nicht feststellbar sind, oder laufen (Baustellen-) Reinigungskosten infolge von Verunreinigungen auf, deren Verursacher nicht feststellbar ist, so wird hiermit ausdrücklich die Haftung des AN wie folgt festgelegt:
Kosten von 0,8% der Nettoauftragssumme ohne Nachweispflicht
Sollte der Kostenanteil 0,8% der Nettoauftragssumme überschreiten, erfolgt die Aufteilung anteilmäßig in jenem Verhältnis, in welchem seine Auftragssumme zur Gesamtauftragssumme steht, jedoch ohne weitere Beschränkung.
Dies gilt auch für die Aufteilung von Baustrom- und Sonstigekosten (Bautelefon, Toiletten etc.). Abzug von 0,8% der AR-Summe. Beistellungen erfolgen nur dann und solange, als die entsprechenden Anlagen (Geräte, Personal) vorhanden sind und

nicht vom AG selbst oder von anderen AN benötigt werden. Der AN erklärt, aus zeitweiligen Störungen von Beistellungen keinerlei Ansprüche abzuleiten.

20. Deckungs- und Hafnrücklaß
Der Deckungsrücklaß von 10% bei Teilrechnungen kann nicht vorzeitig (mittels Haftbrief) freigemacht werden.
Der Hafnrücklaß in Höhe von 5% der anerkannten Schlußrechnungssumme gilt für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere auch für den Fall eines Insolvenzverfahrens des AN und ist gegen Legung einer Bankgarantie ablösbar.
21. Übernahme und Gewährleistung
Eine förmliche Übernahme gilt in allen Fällen als vereinbart. Die Übernahme kann bis zur mangelfreien Leistungserbringung abgelehnt werden.
Die Gewährleistungsfrist beginnt ab vorbehaltloser Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherren. Diese Gewährleistungsfrist gilt auch für alle Warenlieferungen.
Bei Gewährleistungsarbeiten des AN ist die Bauaufsicht durch den AG bis zu insgesamt 16 Stunden kostenfrei. Darüber hinausgehende Einsätze, sowie Bauaufsichten durch die Bauherrschaft, werden nach tatsächlichem Aufwand anteilig verrechnet.
In Abänderung der ÖNORM B2110 Pkt.5.45.3.4 gilt als vereinbart: Sofern Mängel binnen der Gewährleistungsfrist gerügt werden, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.
In Abänderung der ÖNORM B2110 Pkt. 5.47.3 gilt als vereinbart, dass die Beweislast für fehlendes Verschulden wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels in der Leistung des AN auch nach Ablauf von 10 Jahren bei diesem verbleibt.
Die Gewährleistungsfrist beginnt mit mangelfreier Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den AG, mindestens jedoch 3 Jahre.

XIV. Zusatzbestimmungen für Personalbereitstellungsunternehmen

- Die vereinbarten Stundensätze verstehen sich inkl. aller Zulagen, Zuschläge, Prämien und sonstiger Bezugsbestandteile sowie der Lohnnebenkosten. Sie verstehen sich exklusive MwSt.
- Jeder neue Mitarbeiter eines Bereitstellungsunternehmens kann von der SOLON wegen mangelnder Qualifikation innerhalb von 2 Tagen, ohne Verrechnung der bis dahin geleisteten Arbeitsstunden zurückgeschickt werden.
- Das Bereitstellungsunternehmen hat dem Mitarbeiter die seinem Einsatz entsprechende Arbeitskleidung, Schuhwerk und allfällige Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Wenn der Mitarbeiter des Bereitstellungsunternehmens von der SOLON Kleidung und Schuhwerk erhält, so ist diese vom Bereitstellungsunternehmen zu bezahlen.
- Von Montag bis einschließlich Samstag sind jeweils 10 Stunden als Normalstunden zu verrechnen, somit ohne Zuschläge.
- Es dürfen nur Stunden verrechnet werden, welche durch eine befugte Person unterzeichnet sind (in der Werkstatt durch den Werkmeister, auf der Baustelle durch den jeweiligen Vorarbeiter).
- Dem Bereitstellungsunternehmen ist es untersagt, Mitarbeiter der SOLON abzuwerben. Als abgeworben gelten auch Arbeitnehmer der SOLON, die binnen 6 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Personalbereitstellungsunternehmen bei diesem einen Vertrag abschließen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat die SOLON das Recht, einen Betrag in der Höhe des letzten Bruttomonatsentgeltes des Mitarbeiters dem Bereitstellungsunternehmen in Rechnung zu stellen.
- Sollte der Mitarbeiter des Bereitstellungsunternehmens Werkzeuge, Schlüssel, Codeträger etc. von der SOLON erhalten haben oder diese ihm auf andere Art zugekommen sein, so hat er diese bei Beendigung des Auftrages im gleichen Zustand wie bei der Übergabe zurückzugeben. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden dem Personalbereitstellungsunternehmen in Rechnung gestellt.
- Das Personalbereitstellungsunternehmen ist verpflichtet, jederzeit über Aufforderung mit den erforderlichen Originalbelegen nachzuweisen, dass die überlassenen Arbeitskräfte ihre Entgelte zur Gänze erhalten haben und dass auch alle öffentlichen Abgaben – insbesondere alle Sozialversicherungsbeiträge – abgeführt sind. Dazu bevollmächtigt es auch die SOLON, für das Dienstnehmer bereitgestellt werden, entsprechende Auskünfte – insbesondere bei der zuständigen Krankenkasse – einzuholen. Sollte eine Inanspruchnahme gem. § 14 AÜG erfolgen, stimmt das Personalbereitstellungsunternehmen bereits jetzt zu, dass eine Aufrechnung gegen alle wie immer gearteten Ansprüche erfolgen kann.
- Das Personalbereitstellungsunternehmen haftet für alle Schäden, die ein Mitarbeiter des Bereitstellungsunternehmens der SOLON verursacht. Weiters verpflichtet sich das Bereitstellungsunternehmen, zur

Absicherung derartiger Forderungen eine Haftpflichtersicherung abzuschließen, mit der die zu erwartenden Schäden auch in der Höhe abgedeckt werden können. Das Personalbereitstellungsunternehmen hat nachzuweisen, dass eine derartige Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist (durch Vorlage der Polizze), sowie dass die Prämien regelmäßig bedient werden (durch Vorlage der Zahlungsbelege); die SOLON ist jederzeit berechtigt, die diesbezüglichen Nachweise anzufordern.

XV. Geheimhaltung

- Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag und jeder Anfrage streng geheim zu halten. Zu den geschützten Daten zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen und sämtliche Unternehmensdaten der SOLON.
- Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster und Modelle und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten, auch nicht für sich selbst zu verwenden und sie Dritten nur gegen ausdrückliche Zustimmung offen zu legen oder auch nur zugänglich zu machen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein zugänglich sind.
- Unterieleranten sind durch den Lieferanten entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant haftet uns für Pflichtverletzungen seinen Personals bzw. seines Subunternehmers wie für seine eigene.
- Der AN erteilt seine Zustimmung, dass seine Firmendaten und der Inhalt der mit ihm abgewickelten Bestellungen an jedes andere Unternehmen der SOLON AG weitergegeben werden dürfen.

XVI. Information, Stoffdeklaration, Entsorgung, Verpackungen

- Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der AN der SOLON sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den Verordnungen 91/155/EWG und 93/112/EWG/ 99/45 EG zur Verfügung zu stellen. Der AN hat der SOLON im Übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der AN ist auf Aufforderung der SOLON hin zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle iS. des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der AN die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann die SOLON die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen.
- Alle Transport-, Verkaufs-, und Serviceverpackungen inländischer Lieferungen an die SOLON sind vom AN ausschließlich über die Altstoff Recycling Austria AG („ARA AG“) zu entpflichten. Der AN stellt SOLON hinsichtlich aller Kosten, die SOLON infolge einer fehlenden Entpflichtung oder einer Entpflichtung über ein anderes Sammel- und Verwertungssystem als das der ARA AG entstehen, schad- und klaglos.

XVII. Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.
- Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt oder eröffnet oder stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, so ist die SOLON berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch bei Eröffnung des Vorverfahrens und das Ablegen des Vermögensverzeichnisses (Offenbarungseid).
- Über die vorstehenden Bedingungen hinaus gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich ohne Verweisungsnormen auf ausländisches Recht. Die Anwendungen der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- Gerichtsstand ist Innsbruck.
- Im Falle einer Unwirksamkeit einer Bestimmung bleiben die übrigen verbindlich.
- Der Besteller ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN auf ein anderes Unternehmen des SOLON-Konzerns zu übertragen. Dem AN erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.